

Vorgaben

Die Darstellung der temporären Verkehrseinrichtungen und Baustellenbeschilderung ist unmaßstäblich. Die erforderliche Anzahl der Absperr-einrichtungen ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten. Die Sicherheitsvorschriften der Hersteller sind zu beachten.

Temporäre Baustellenbeschilderung

Die Beschilderung ist der Örtlichkeit anzupassen. Der verkehrsrechtlichen Anordnung entgegenstehende Verkehrszeichen sind für die Dauer der Bauarbeiten blickdicht abzudecken oder berührungsfrei auszukreuzen. Alle Verkehrszeichen sind mind. in der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520 auszuführen. Es sind Schilder mind. der Größe 2 nach VZKat aufzustellen. Ronden sind bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h in Größe 3 aufzustellen. Dreiecke, Quadrate und Rechtecke sind bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h in Größe 3 aufzustellen.

Auskreuzen stationärer Verkehrszeichen und Wegweiser

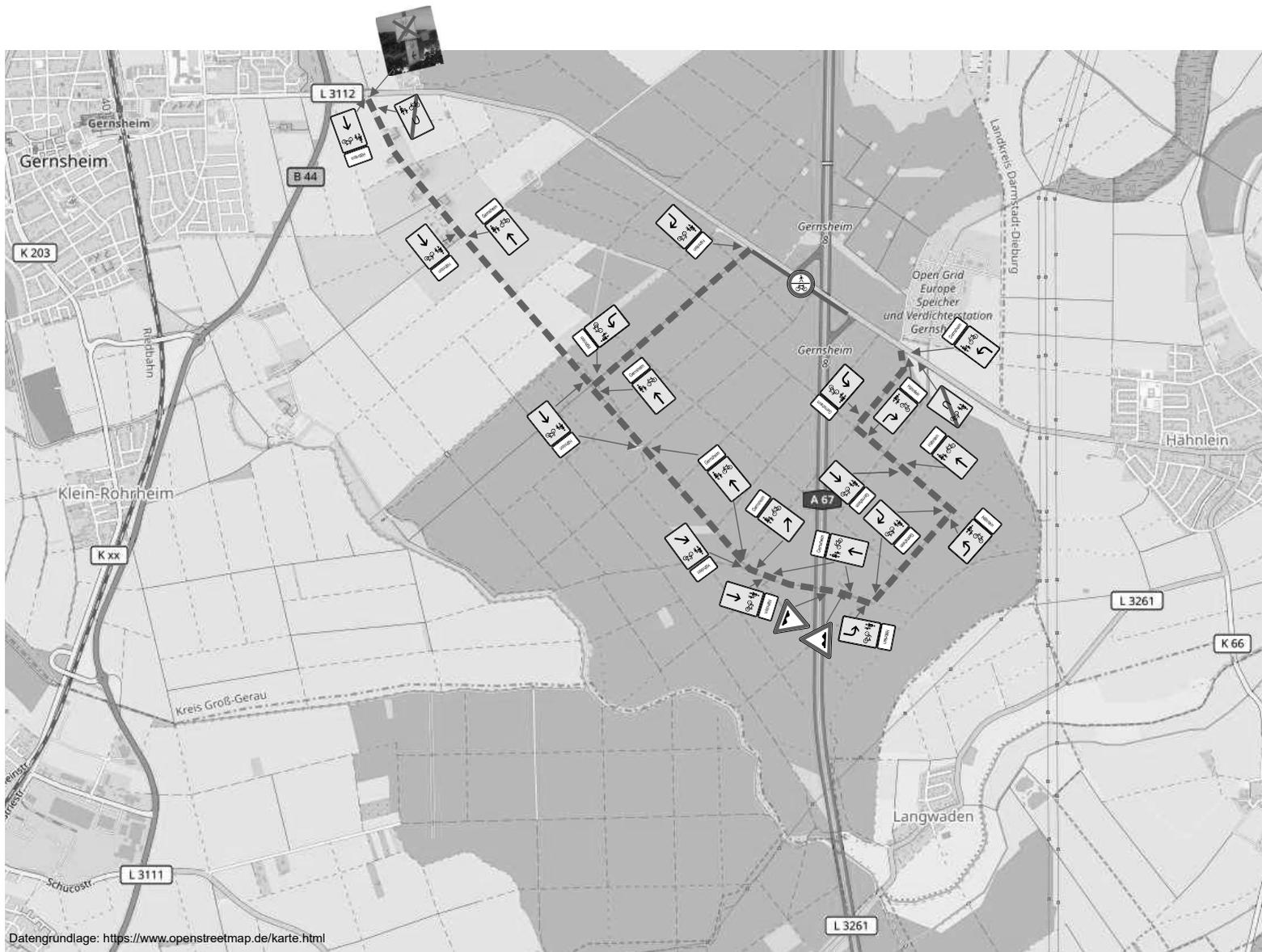
Das Auskreuzen der Bestandsbeschilderung erfolgt gem. ZTV-SA sowie DIN 67520 Teil 4 mit mobilen, berührungsfreien Auskreuzvorrichtungen. Bei Wechselwegweisung ist ein ausreichender Abstand zu gewährleisten. Die Breiten der Auskreuzvorrichtungen sind:

Verkehrszeichen bis Größe 3 = 50 mm

Verkehrszeichenflächen bis 3,0 m² = 75 mm

Verkehrszeichenflächen über 3,0 m² = 100 mm

Der AN haftet für jegliche Schäden an Verkehrszeichen, die durch unsachgemäßes Abdecken oder Auskreuzen entstehen.



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Darmstadt



Baumaßnahme:
L3112 GE AS Gernsheim - B44 Gernsheim
HID 26429

Plan 6.1
BA4 Umleitung G+R